

transparent



Abstimmungszeitung
Herausgegeben
von der Stadt Winterthur

Winterthur, 14. Januar 2005

Gemeindeabstimmung 27. Februar 2005

Subventionsverträge mit dem Musikkollegium, dem Kunstverein und dem Technorama

An die Stimmberechtigten der Stadt Winterthur

Gemäss §§ 8 und 9 der Gemeindeordnung der Stadt Winterthur vom 26. November 1989 unterbreiten wir Ihnen die nachstehenden vom Grosse Gemeinderat am 15. November 2004 behandelten Vorlagen zur Abstimmung.

Wir laden Sie ein, die Vorlagen zu prüfen und Ihren Entscheid mit dem Stimmzettel abzugeben.

Winterthur, 22. Dezember 2004

Im Namen des Stadtrates:
Ernst Wohlwend, Stadtpräsident
Arthur Frauenfelder, Stadtschreiber



■ Winterthur ist eine Kulturstadt mit grosser Ausstrahlung. Das vielseitige und innovative Kulturangebot prägt die Stadt und macht sie attraktiv. Die Kultur ist zudem ein wichtiger Wirtschaftsfaktor.

■ Das breite Winterthurer Kulturangebot wird ermöglicht durch viele Leistungen von Einzelpersonen, Vereinen, Organisationen, Firmen und Stiftungen. Die Stadt unterstützt dieses verdienstvolle Engagement, indem sie einerseits Einzelprojekte mitfinanziert und andererseits mit verschiedenen Organisationen längerfristige Subventionsverträge abschliesst. In diesen Verträgen ist klar geregelt, welche Leistungen mit welchen Beträgen subventioniert werden.

■ Mit zwanzig kulturellen Institutionen hat der Stadtrat neue Subventionsverträge ausgehandelt. Gesamthaft ist die Summe der Kultursubventionen tiefer als bisher. Trotz erfüllter Sparvorgaben ist ein weiterhin vielfältiges und innovatives Kulturangebot gewährleistet. Der Grosse Gemeinderat hat allen Verträgen zugestimmt.

■ Drei dieser Verträge obliegen nun noch der abschliessenden Genehmigung durch die Stimmberechtigten. Es geht dabei um die Subventionsverträge mit dem Musikkollegium Winterthur (Orchester Musikkollegium), mit dem Kunstverein Winterthur (Kunstmuseum) und mit der Stiftung Technorama (The Swiss Science Center). Die Subventionsverträge mit diesen drei Institutionen sind gültig ab 2006 und werden unbefristet, mit einer gegenseitigen Kündigungsfrist von achtzehn Monaten, abgeschlossen.

■ Alle drei Institutionen werden auch vom Kanton und von dritter Seite mitfinanziert. Zusammen mit den neuen Subventionsverträgen erhalten sie eine solide, langfristig ausgerichtete finanzielle Grundlage.

■ Der Stadtrat und der Grosse Gemeinderat empfehlen den Stimmberechtigten, den Verträgen mit dem Musikkollegium, dem Kunstverein und der Stiftung Technorama zuzustimmen. Sie erfüllen Aufgaben im Interesse der Stadt Winterthur und stärken die Position von Winterthur als überregionalem kulturellem Zentrum.

Subventionsvertrag mit dem Musikkollegium Winterthur

**Konzerte auf hohem
künstlerischem Niveau**

Das 1629 gegründete Musikkollegium Winterthur gehört zu den traditionsreichsten und ältesten kulturellen Institutionen der Stadt Winterthur. Es geniesst bei der Winterthurer Bevölkerung breite Anerkennung und Akzeptanz. Die Konzerttätigkeit des Orchesters hat ein hohes künstlerisches Niveau und prägt den Ruf der Stadt Winterthur als Kulturstadt entscheidend mit. Das Orchester ist stets den musikalischen Entwicklungen gefolgt und bietet heute als moderner professioneller Konzertveranstalter qualitativ hoch stehende Konzerte in einem breiten Spektrum an.

Subventionsvertrag

Der Subventionsvertrag regelt die Leistungen des Musikkollegiums Winterthur. Das Musikkollegium verpflichtet sich für den Unterhalt eines Sinfonieorchesters mit mindestens 43 Musikerinnen und Musikern und zur Durchführung einer neunmonatigen Konzertsaison mit mindestens vierzig öffentlich zugänglichen Konzerten. Als Verpflichtung festgeschrieben wurde auch die Durchführung von zehn Konzerten, die kostenlos besucht werden können (Freikonzerte).

Finanzen

Kulturinstitutionen von überregionaler Bedeutung werden im Kanton Zürich gemäss Finanzausgleichsgesetz und Kulturförderungsgesetz mit kantonalen Geldern unterstützt. Dementsprechend erhält Winterthur für seine überregionalen Kulturinstitutionen (Musikkollegium, Kunstmuseum und Theater am Stadtgarten) Beiträge, die von Jahr zu Jahr schwanken. Der Subventionsbeitrag an das Musikkollegium ist abhängig von der Höhe dieser Kantonsbeiträge.

Der neue Subventionsvertrag geht darum von einem angenommenen «Basisfall» aus, in welchem der Kanton für die drei grossen Kulturinstitutionen gesamthaft 6 Millionen Franken entrichtet. In diesem Fall beläuft sich der Beitrag an das Musikkollegium auf 4 170 000 Franken, wobei maximal 1 770 000 Franken auf die Stadt und 2 400 000 Franken auf den Kanton entfallen.

Verändern sich die Beitragsleistungen des Kantons, erhöht oder vermindert sich automatisch auch der Subventionsbeitrag für das Musikkollegium. Sofern er infolge Rückgang der kantonalen Zahlungen unter 4 Millionen Franken fallen würde, garantiert die Stadt aber für längstens drei aufeinander folgende Jahre den Minimalbetrag von 4 Millionen Franken (Ausfallgarantie).

Ferner kann der Stadtrat die Beiträge der Teuerung anpassen, und zwar maximal im gleichen Ausmass wie die Löhne des städtischen Personals. Wenn es das finanzpolitische Umfeld erfordert, kann der Stadtrat zudem den pauschalen Subventionsbeitrag um maximal fünf Prozent kürzen.

Als zusätzliche Naturalbeiträge stellt die Stadt dem Musikkollegium wie bisher den Konzertsaal im Stadthaus sowie die notwendigen Nebenräume zur mietzinsfreien Benützung zur Verfügung. Im Schnitt der letzten drei Jahre betragen die Kosten für diese Nebenleistungen 245 000 Franken pro Jahr.

Stadtrat und Grosser Gemeinderat (44 zu 1 Stimmen) beantragen den Stimmberechtigten, dem Subventionsvertrag mit dem Musikkollegium zuzustimmen.

Antrag

Dem Subventionsvertrag mit dem Musikkollegium Winterthur (Orchester Musikkollegium) wird zugestimmt.

Der Subventionsvertrag mit dem Musikkollegium im Wortlaut

I Grundlagen

Art. 1 Allgemeines

Art. 1.01 Das Musikkollegium Winterthur organisiert klassische Konzerte und Opernaufführungen in Winterthur und auswärts mit den in Art. 2 ff. umschriebenen Mitteln und Leistungen.

Art. 1.02 Die Stadt Winterthur entrichtet dem Musikkollegium Winterthur für das Erbringen der Leistungen gemäss Art. 2 einen jährlichen pauschalen Subventionsbeitrag, eine befristete Ausfallgarantie sowie die Naturalbeiträge gemäss Art. 7 bis 11.

Art. 1.03 Die Stadt Winterthur leistet diese Beiträge für die unter Art. 2 definierten Leistungen unter ausdrücklicher Wahrung der künstlerischen Freiheit bzw. der Programmfreiheit der Institution.

Art. 1.04 Das Musikkollegium Winterthur setzt den Leistungsauftrag gemäss Art. 2 in eigener Verantwortung um.

II Leistungen des Vereins Musikkollegium Winterthur

Art. 2 Leistungsvereinbarung

Das Musikkollegium Winterthur hat die Aufgabe, – mit der Organisation und Durchführung von klassischen Konzerten und der Mitwirkung in Opernaufführungen das Verständnis und Interesse für die klassische Musik zu fördern. Es widmet einen angemessenen Teil des Programms dem zeitgenössischen Musikschaffen.

Das Musikkollegium Winterthur verpflichtet sich – zum Unterhalt eines Sinfonieorchesters (Orchester Musikkollegium Winterthur) von mindestens 43 Musikern (Planstellen); – zur Durchführung einer Konzertsaison in Winterthur von mindestens 9 Monaten Dauer mit 40 öffentlich zugänglichen Konzerten (Orchester-, Chor- und Kammermusikkonzerte), davon 10 Freikonzerte mit freiem Eintritt. Es liegt im freien Ermessen des Musikkollegiums, weitere Konzerte durchzuführen.

Art. 3 Zusammenarbeit mit der Stadt und privaten Institutionen

Art. 3.01 Das Musikkollegium Winterthur verpflichtet sich zu einer aktiven Zusammenarbeit mit der Stadt Winterthur. Dies betrifft insbesondere die Bereiche – Kulturmarketing für den Standort Winterthur – Mitarbeit bei Sonderevents und touristischen Angeboten – kulturelle Angebote für Schulen

Art. 3.02 Sämtliche Veranstaltungen des Orchesters Musikkollegium Winterthur sind dem Departement Kulturelles und Dienste zuhanden des Veranstaltungskalenders zu melden.

Art. 3.03 Das Musikkollegium Winterthur weist in seinen Publikationen und im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit in geeigneter Weise auf die gemäss diesem Vertrag geleistete Unterstützung durch die Stadt Winterthur und den Kanton Zürich hin.

Art. 3.04 Das Musikkollegium Winterthur strebt eine sinnvolle Zusammenarbeit mit andern Kulturinstitutionen und Kulturschaffenden in der Stadt Winterthur an. Es ist bestrebt, beim Planen von Veranstaltungen die Aktivitäten der übrigen Winterthurer Kulturinstitutionen, welche im gleichen oder in einem vergleichbaren Gebiet arbeiten, zu berücksichtigen und die eigenen Veranstaltungen mit ihnen zu koordinieren.



Das Orchester Musikkollegium Winterthur bietet jährlich mindestens vierzig öffentliche Konzerte.

Art. 4 Finanzen/Eigenfinanzierung

Art. 4.01 Die Stadt Winterthur erwartet, dass sich das Musikkollegium Winterthur in aktiver Weise selbständig um die Erschliessung von weiteren Finanzierungsquellen bemüht, sowohl für Grundbeiträge wie auch für die Realisation von Einzelprojekten und Vermietungen (Konzerte ausserhalb Winterthurs). Der Anteil der Eigenleistungen durch Billetteinnahmen, Mitglieder- und Gönnerbeiträge, Sponsoring und weitere Beiträge Dritter muss aus der Abrechnung ersichtlich sein.

Art. 4.02 Über eine Periode von vier Jahren ist ein ausgeglichenes Rechnungsergebnis zu erzielen. Allfällige Überschüsse sind einer Ausgleichsreserve oder einem der Fonds des Musikkollegiums zuzuweisen. Verluste sind während dieser Zeit durch Aufwandreduktionen, Entnahmen aus der Ausgleichsreserve bzw. den betreffenden Fonds oder durch Beiträge Dritter abzudecken.

Art. 4.03 Der Voranschlag des Musikkollegiums und das Rahmenbudget für die darauf folgende Saison ist dem Departement Kulturelles zur Überprüfung auf Übereinstimmung mit dem vorliegenden Vertrag zu unterbreiten.

Art. 5 Controlling

Art. 5.01 Das Musikkollegium Winterthur stellt der Stadt Winterthur (Departement Kulturelles und Dienste) jährlich einen kurzen schriftlichen Rechenschaftsbericht (Geschäftsbericht) über die Aktivitäten der Institution mit Besucherstatistiken der Veranstaltungen zu. Die Stadt Winterthur führt mit dem Musikkollegium periodisch Gespräche über die Einhaltung des Leistungsauftrages.

Art. 5.02 Die Jahresrechnung ist unmittelbar nach erfolgter Revision durch die Fach-Revisionsstelle des Musikkollegiums der Stadt Winterthur (Departement Kulturelles und Dienste) und dem Kanton Zürich (Direktion der Justiz und des Innern, Fachstelle Kultur) zur Überprüfung vorzulegen. Die Stadt Winterthur ist berechtigt, in alle finanziellen Unterlagen und Akten des Musikkollegiums Einsicht zu nehmen, sofern dies für die Beurteilung der Einhaltung des Subventionsvertrages erforderlich ist.

Art. 6 Vertretung der öffentlichen Hand

Art. 6.01 Die Stadt Winterthur und der Kanton Zürich sind berechtigt, je zwei Vertreter/innen in den insgesamt höchstens 16 Mitglieder umfassenden Vorstand des Musikkollegiums Winterthur abzuordnen.

III Leistungen der Stadt Winterthur

Art. 7 Pauschaler Subventionsbeitrag

Art. 7.01 Die Stadt Winterthur verpflichtet sich, das Musikkollegium Winterthur kalenderjährlich mit einem pauschalen Subventionsbeitrag aus städtischen und kantonalen Mitteln zu unterstützen.

Art. 7.02 Vorausgesetzt, dass der Kanton der Stadt für die drei grossen Kunstinstitute Kunstverein, Musikkollegium und Theater Winterthur pro Jahr eine Beitragssumme von insgesamt Fr. 6 000 000.– (Kulturförderbeiträge und pauschal zugesprochene Finanzausgleichszahlungen gemäss § 33a des Finanzausgleichsgesetzes bzw. andere allenfalls an die Stelle dieser Leistungen tretende oder sie ergänzende kantonale Beiträge mit gleicher Zweckbestimmung) auszahlt, beläuft sich dieser pauschale Subventionsbeitrag für das Musikkollegium Winterthur auf Fr. 4 170 000.– pro Jahr (Basisfall).

Art. 7.03 Beiträge, die der Kanton dem Musikkollegium individuell bestimmt aus Mitteln des Finanzausgleichs zuspricht, bilden nicht Bestandteil der vorausgesetzten kantonalen Beitragssumme gemäss Art. 7.02.

Art. 8 Anpassungen bei veränderter kantonaler Beitragssumme

Art. 8.01 Wird die vorausgesetzte kantonale Beitragssumme gemäss Art. 7.02 überschritten, verpflichtet sich die Stadt, dem Musikkollegium für das betreffende Jahr mindestens 20% der kantonalen Mehrzahlungen zusätzlich weiterzuleiten.

Art. 8.02 Erreicht die Beitragssumme des Kantons den vorausgesetzten Betrag gemäss Art. 7.02 nicht, vermindert sich der Anteil des Musikkollegiums für das betreffende Jahr im gleichen Verhältnis, d. h. um jeweils 40% der kantonalen Minderleistung. Vorbehalten bleibt die Ausfallgarantie gemäss Art. 10.

Art. 9 Anpassungen durch den Stadtrat

Art. 9.01 Wenn es die finanziellen Verhältnisse der Stadt zulassen, kann der Stadtrat den pauschalen Subventionsbeitrag gemäss Art. 7 ganz oder teilweise der Teuerung anpassen. Im Maximum darf die Anpassung zur gleichen Zeit und im gleichen Ausmass erfolgen, wie die Teuerung auf den Löhnen des Personals der Stadt Winterthur ausgeglichen wird.

Art. 9.02 Falls die Finanzsituation der Stadt bzw. das finanzpolitische Umfeld es erfordert, kann der Stadtrat den pauschalen Subventionsbeitrag ausserordentlich um maximal 5% kürzen. Eine solche Kürzung ist dem Subventionsempfänger mindestens sechs Monate im Voraus schriftlich anzuzeigen. Falls erforderlich, ist der Leistungsauftrag in gegenseitiger Absprache anzupassen. Vorbehalten bleibt die Ausfallgarantie gemäss Art. 10.

Art. 10 Ausfallgarantie

Art. 10.01 Für den Fall, dass der pauschale Subventionsbeitrag gemäss Art. 7 bis 9 weniger als den erwarteten Minimalbetrag von Fr. 4 000 000.– pro Jahr ausmacht, verpflichtet sich die Stadt, dem Musikkollegium Winterthur die Differenz bis zu diesem Betrag während maximal drei aufeinander folgenden Jahren als ausserordentliche Ausfallentschädigung aus städtischen Mitteln zu vergüten.

Art. 10.02 Der erwartete Minimalbetrag nach Art. 10.01 wird wie der pauschale Subventionsbeitrag gemäss Art. 9.01 der Teuerung angepasst.

Art. 11 Naturalbeiträge

Art. 11.01 Dem Musikkollegium stehen im Stadthaus wie bisher der Stadthausaal und der Übungssaal mit ihren Annexen zur mietsinsfreien Benützung zur Verfügung. Bei der Belegung dieser Räumlichkeiten und bei der Festsetzung der Benützungsdaten wird dem Musikkollegium weiterhin ein Vorzugsrecht vor anderen Benützerinnen und Benützern eingeräumt.

Art. 11.02 Über die Benützung der Räumlichkeiten im Einzelnen wird eine separate Vereinbarung abgeschlossen. Seitens der Stadt ist dafür abschliessend der Stadtrat zuständig. Er kann bei veränderten Rahmenbedingungen (unter Beachtung seiner gesetzlichen Finanzkompetenzen) hinsichtlich der Naturalbeiträge Abweichungen gegenüber dem vorliegenden Vertrag vereinbaren.

Art. 12 Auszahlung

Art. 12.01 Die Beitragsleistungen gemäss Art. 7 bis 10 werden in vier Raten im Januar, April, Juli und Oktober ausbezahlt. Für die Berechnung der kantonalen Beitragssumme (Art. 7.02 und 8) und gegebenenfalls der Ausfallentschädigung (Art. 10) sind die effektiv geleisteten kantonalen Zahlungen des Vorjahres massgeblich.

IV Sicherung der Zweckbestimmung

Art. 13

Art. 13.01 Änderungen der in Art. 2 umschriebenen Leistungen und Änderungen der in den Statuten des Musikkollegiums Winterthur enthaltenen Zweckbestimmung sind vom Stadtrat genehmigen zu lassen.

Art. 13.02 Im Falle der Auflösung des Musikkollegiums Winterthur fallen die Beitragsleistungen automatisch dahin. Der bis zum Zeitpunkt der Auflösung erbrachte Teil der Leistung wird anteilmässig abgegolten.

V Inkrafttreten / Kündigung des Vertrages

Art. 14

Art. 14.01 Dieser Vertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der rechtskräftigen Zustimmung durch die zuständigen städtischen Instanzen (Grosser Gemeinderat und Volksabstimmung). Diese Zustimmung vorausgesetzt, tritt er per 1. Januar 2006 in Kraft.

Art. 14.02 Der vorliegende Vertrag kann vom Stadtrat und vom Musikkollegium Winterthur unter Einhaltung einer 18-monatigen Kündigungsfrist jeweils auf den 31. Dezember gekündigt werden.

VI Ausserordentliche Vertragsauflösung

Art. 15

Art. 15.01 Sofern das Musikkollegium Winterthur seine unter Art. 2 zugesagten Leistungen oder Teile davon trotz Mahnung nicht ordnungsgemäss erbringt, kann der Vertrag ausserordentlicherweise auf drei Monate gekündigt bzw. die Beitragsleistung reduziert oder total eingestellt werden.

Subventionsvertrag mit dem Kunstverein Winterthur



Besucherinnen und Besucher an der Dezemberausstellung 2004 der Künstlergruppe Winterthur.

Das Kunstmuseum Winterthur verfügt über eine der bedeutendsten Kunstsammlungen mit herausragenden Werken vom ausgehenden 19. Jahrhundert bis in die Gegenwart. Das Museumsgebäude von 1915 von Rittmeyer und Furrer und der 1995 eröffnete Erweiterungsbau der Architekten Gigon und Guyer bieten einen idealen Ausstellungsrahmen für Sammlung und Wechselausstellungen. Das Kunstmuseum Winterthur gehört zu den wichtigsten Museen der bildenden Kunst in der Schweiz. Zusammen mit den beiden Museen der Reinhart-Sammlung im Römerholz und im Stadtgarten sowie den kleineren Museen (Villa Flora und Sammlungen Briner und Kern) trägt es wesentlich zur weit überregionalen Bedeutung der Stadt Winterthur im Bereich der bildenden Kunst bei.

Der Kunstverein Winterthur als Träger des Kunstmuseums ist verantwortlich für den Ausbau, die Betreuung und die Präsentation der Sammlung. Er veranstaltet Wechselausstellungen, Führungen, Vorträge sowie museumspädagogische Veranstaltungen und gibt Publikationen heraus.



Das Museumsgebäude bietet für die Sammlung des Kunstvereins und für dessen Wechselausstellungen ideale Ausstellungsmöglichkeiten.

Subventionsvertrag

Der Kunstverein Winterthur verpflichtet sich, durch die zielbewusste Äufnung der Kunstsammlung und die Durchführung von Ausstellungen das Interesse und Verständnis im Bereich der bildenden Kunst zu fördern. Er organisiert öffentliche und unentgeltliche Führungen durch die Sammlung und die Ausstellungen und führt im Rahmen des museumspädagogischen Angebotes auch Führungen, Vorträge und Kurse für Schüler/innen durch.

Finanzen

Kulturinstitutionen von überregionaler Bedeutung werden im Kanton Zürich gemäss Finanzausgleichsgesetz und Kulturförderungsgesetz mit kantonalen Geldern unterstützt. Dementsprechend erhält Winterthur für seine überregionalen Kulturinstitutionen (Musikkollegium, Kunstmuseum und Theater am Stadtgarten) Beiträge, die von Jahr zu Jahr schwanken. Der Subventionsbeitrag an den Kunstverein für das Kunstmuseum ist abhängig von der Höhe dieser Kantonsbeiträge.

Der neue Subventionsvertrag geht darum von einem angenommenen «Basisfall» aus, in welchem der Kanton für die drei grossen Kulturinstitutionen gesamthaft 6 Millionen Franken entrichtet. In diesem Fall beläuft sich der Beitrag an den Kunstverein auf 740 000 Franken, wobei maximal 200 000 Franken auf die Stadt und 540 000 Franken auf den Kanton entfallen.

Verändern sich die Beitragsleistungen des Kantons, erhöht oder vermindert sich automatisch auch der Subventionsbeitrag für den Kunstverein. Sofern er infolge Rückgang der kantonalen Zahlungen unter 700 000 Franken fallen würde, garantiert die Stadt aber für längstens drei aufeinander folgende Jahre diesen Minimalbetrag (Ausfallgarantie).

Ferner kann der Stadtrat die Beiträge der Teuerung anpassen, und zwar maximal im gleichen Ausmass wie die Löhne des städtischen Personals. Wenn es das finanzpolitische Umfeld erfordert, kann der Stadtrat zudem den pauschalen Subventionsbeitrag um maximal fünf Prozent kürzen.

Als zusätzliche Naturalleistung stellt die Stadt dem Kunstverein die Räumlichkeiten im Museums- und Bibliotheksgebäude an der Museumstrasse 52 inkl. Nebenleistungen im bisherigen Umfang zur kostenlosen Benützung zur Verfügung. Im Schnitt der letzten drei Jahre betragen die Kosten für diese Nebenleistungen 470 000 Franken pro Jahr.

Stadtrat und Grosser Gemeinderat (45 zu 1 Stimmen) beantragen den Stimmberechtigten, dem Subventionsvertrag mit dem Kunstverein zuzustimmen.

Antrag

Dem Subventionsvertrag mit dem Kunstverein Winterthur (Kunstmuseum) wird zugestimmt.

Der Subventionsvertrag mit dem Kunstverein im Wortlaut

I Grundlagen

Art. 1 Allgemeines

Art. 1.01 Der Kunstverein Winterthur betreibt unter dem Namen Kunstmuseum Winterthur ein Museum an der Museumstrasse 52 mit den in Art. 2 ff. umschriebenen Mitteln und Leistungen.

Art. 1.02 Die Stadt Winterthur entrichtet dem Kunstverein Winterthur für das Erbringen der vereinbarten Leistungen gemäss Art. 2 einen jährlichen pauschalen Subventionsbeitrag, eine befristete Ausfallgarantie sowie die Naturalbeiträge gemäss Art. 7 bis 11.

Art. 1.03 Die Stadt Winterthur leistet diese Beiträge für die unter Art. 2 definierten Leistungen der Institution unter ausdrücklicher Wahrung der künstlerischen Freiheit.

Art. 1.04 Der Kunstverein Winterthur setzt den Leistungsauftrag gemäss Art. 2 in eigener Verantwortung um.

II Leistungen des Kunstvereins Winterthur

Art. 2 Leistungsvereinbarung

Art. 2.01 Der Kunstverein Winterthur hat die Aufgabe, – durch die zielbewusste Äufnung der Kunstsammlung und die Durchführung von Ausstellungen das Interesse und Verständnis im Bereich der bildenden Kunst zu fördern (vgl. Art. 1 der Vereinsstatuten, Fassung vom 5. Mai 2002). Er widmet einen angemessenen Teil des Programms dem zeitgenössischen Kunstschaffen.

Der Kunstverein Winterthur verpflichtet sich, – seine Sammlung im Kunstmuseum zu erhalten, auszubauen und dem Publikum zugänglich zu machen, – Wechselausstellungen in den Räumen des Kunstmuseums durchzuführen, – im Zusammenhang mit der Sammlungs- und Ausstellungstätigkeit Publikationen herauszugeben sowie eine Bibliothek und ein Archiv zu unterhalten, – öffentliche und unentgeltliche Führungen durch die Sammlung und die Ausstellungen durchzuführen, – die im Kunstmuseum aufbewahrten Werke zu versichern, – in Absprache mit der Stadt Winterthur im Rahmen des museumspädagogischen Angebotes Führungen, Vorträge und Kurse für Schüler/innen zu organisieren, – den Schulklassen und Studierenden aus dem Kanton Zürich im Rahmen der museumspädagogischen Aktivitäten den kostenlosen Eintritt zur Sammlung und zu den Ausstellungen zu gewähren.

Art. 2.02 Die Sammlung des Kunstvereins und die Ausstellungen sind unter dem Namen Kunstmuseum Winterthur oder Kunstverein Winterthur zu führen. Gegebenenfalls ist auf Leihgeber und Donatoren hinzuweisen.

Art. 2.03 Einzelne Werke dürfen mit genauer Herkunftsbezeichnung andernorts langfristig ausgestellt werden. Leihgaben an Ausstellungen Dritter sind im Rahmen der internationalen Gepflogenheiten zulässig.

Art. 3 Zusammenarbeit mit der Stadt und privaten Institutionen

Art. 3.01 Der Kunstverein Winterthur verpflichtet sich zu einer aktiven Zusammenarbeit mit der Stadt Winterthur. Dies betrifft insbesondere die Bereiche

- Marketing für den Standort Winterthur
- Museumspädagogik der Winterthurer Museen und ein kulturelles Angebot für die Schulen
- Gestaltung von Kombi-Eintrittskarten für die Winterthurer Museen (Museumspass)
- Durchführung von Events wie die MuseumsTagNacht der Winterthurer Museen
- Mitarbeit bei Sonderevents und touristischen Angeboten
- Gewährung von vergünstigten Eintrittspreisen für besondere touristische Angebote und Sonderevents
- Beteiligung an einem Versicherungspool der Museen in Winterthur, sofern eine solche Lösung zu Kosteneinsparungen führt
- Koordination von Museumsöffnungszeiten mit den übrigen Winterthurer Museen

Art. 3.02 Sämtliche Veranstaltungen des Kunstmuseums Winterthur sind dem Departement Kulturelles und Dienste zuhanden des Veranstaltungskalenders zu melden.

Art. 3.03 Der Kunstverein Winterthur weist in seinen Publikationen und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit in geeigneter Weise auf die gemäss diesem Vertrag geleistete Unterstützung durch die Stadt Winterthur und den Kanton Zürich hin. Bei Ausstellungen und speziellen Projekten kann auf die Sponsoren hingewiesen werden.

Art. 3.04 Der Kunstverein Winterthur strebt eine sinnvolle Zusammenarbeit mit andern Kulturinstitutionen und Kulturschaffenden in der Stadt Winterthur an. Er ist bestrebt, beim Planen von Veranstaltungen die Aktivitäten der übrigen Winterthurer Kulturinstitutionen, die im gleichen oder in einem vergleichbaren Gebiet arbeiten, zu berücksichtigen und zur Koordination beizutragen.

Art. 3.05 Der Kunstverein Winterthur arbeitet eng mit der Trägerschaft der Villa Flora zusammen mit dem Ziel, dass die Kunstwerke der Hahnloser/Jäggi-Stiftung in Winterthur öffentlich zugänglich bleiben. Die Details dieser Zusammenarbeit werden in einer separaten Vereinbarung zwischen den Institutionen geregelt.

Art. 4 Finanzen/Eigenfinanzierung

Art. 4.01 Die Stadt Winterthur erwartet, dass sich der Verein in aktiver Weise selbständig um die Erschliessung von weiteren Finanzierungsquellen bemüht, sowohl für Grundbeiträge wie auch für die Realisation von Einzelprojekten. Der Anteil der Eigenleistungen durch Billetteinnahmen, Mitglieder- und Gönnerbeiträge, Sponsoring und weitere Beiträge Dritter muss aus der Abrechnung ersichtlich sein.

Art. 4.02 Über eine Periode von vier Jahren ist ein ausgeglichenes Rechnungsergebnis zu erzielen. Allfällige Überschüsse sind einer Ausgleichsreserve zuzuweisen. Verluste sind während dieser Zeit durch Aufwandreduktionen, Entnahmen aus der Ausgleichsreserve oder durch Beiträge Dritter abzudecken.

Art. 4.03 Der Voranschlag des Kunstvereins und das Rahmenbudget für das folgende Rechnungsjahr sind dem Departement Kulturelles zur Überprüfung auf Übereinstimmung mit dem vorliegenden Vertrag zu unterbreiten.

Art. 5 Controlling

Art. 5.01 Der Kunstverein Winterthur stellt der Stadt Winterthur (Departement Kulturelles und Dienste) den Jahresbericht über die Aktivitäten der Institution mit Besucherstatistiken der Veranstaltungen zu. Die Stadt Winterthur führt mit dem Kunstverein Winterthur periodisch Gespräche über die Einhaltung des Leistungsauftrages.

Art. 5.02 Die Jahresrechnung ist unmittelbar nach erfolgter Revision durch die Fach-Revisionsstelle des Kunstvereins der Stadt Winterthur (Departement Kulturelles und Dienste) und dem Kanton Zürich (Direktion der Justiz und des Innern, Fachstelle Kultur) zur Überprüfung vorzulegen. Die Stadt Winterthur ist berechtigt, in alle finanziellen Unterlagen und Akten des Vereins Einsicht zu nehmen, sofern dies für die Beurteilung der Einhaltung des Subventionsvertrages erforderlich ist.

Art. 6 Vertretung der öffentlichen Hand

Art. 6.01 Die Stadt Winterthur und der Kanton Zürich sind berechtigt, je zwei Vertreter/innen in den derzeit zwölf Mitglieder umfassenden Vorstand des Kunstvereins Winterthur abzuordnen.

III Leistungen der Stadt Winterthur

Art. 7 Pauschaler Subventionsbeitrag

Art. 7.01 Die Stadt Winterthur verpflichtet sich, den Kunstverein Winterthur kalenderjährlich mit einem pauschalen Subventionsbeitrag aus städtischen und kantonalen Mitteln zu unterstützen.

Art. 7.02 Vorausgesetzt, dass der Kanton der Stadt für die drei grossen Kunstinstitute Kunstverein, Musikkollegium und Theater Winterthur pro Jahr eine Beitragssumme von insgesamt Fr. 6 000 000.– (Kulturförderungsbeiträge und pauschal zugesprochene Finanzausgleichszahlungen gemäss § 33a des Finanzausgleichsgesetzes bzw. andere allenfalls an die Stelle dieser Leistungen tretende oder sie ergänzende kantonale Beiträge mit gleicher Zweckbestimmung) auszahlt, beläuft sich dieser pauschale Subventionsbeitrag für den Kunstverein Winterthur auf Fr. 740 000.– pro Jahr (Basisfall).

Art. 7.03 Beiträge, die der Kanton dem Kunstverein individuell bestimmt aus Mitteln des Finanzausgleichs zuspricht, bilden nicht Bestandteil der vorausgesetzten Beitragssumme gemäss Art. 7.02.

Art. 8 Anpassungen bei veränderter kantonaler Beitragssumme

Art. 8.01 Wird die vorausgesetzte kantonale Beitragssumme gemäss Art. 7.02 überschritten, verpflichtet sich die Stadt, dem Kunstverein mindestens 7 % der kantonalen Mehrzahlungen zusätzlich weiterzuleiten.

Art. 8.02 Erreicht die Beitragssumme des Kantons den vorausgesetzten Betrag gemäss Art. 7.02 nicht, vermindert sich der Anteil des Kunstvereins im gleichen Verhältnis, d. h. um jeweils 9 % der kantonalen Minderleistung. Vorbehalten bleibt die Ausfallgarantie gemäss Art. 10.

Art. 9 Anpassungen durch den Stadtrat

Art. 9.01 Wenn es die finanziellen Verhältnisse der Stadt zulassen, kann der Stadtrat den pauschalen Subventionsbeitrag gemäss Art. 7 ganz oder teilweise der Teuerung anpassen. Im Maximum darf die Anpassung zur gleichen Zeit und im gleichen Ausmass erfolgen, wie die Teuerung auf den Löhnen des städtischen Personals ausgeglichen wird.

Art. 9.02 Falls die Finanzsituation der Stadt bzw. das finanzpolitische Umfeld es erfordert, kann der Stadtrat den pauschalen Subventionsbeitrag ausserordentlich um maximal 5 % kürzen. Eine solche Kürzung ist dem Subventionsempfänger mindestens sechs Monate im Voraus schriftlich anzuzeigen. Falls erforderlich, ist der Leistungsauftrag in gegenseitiger Absprache anzupassen. Vorbehalten bleibt die Ausfallgarantie gemäss Art. 10.

Art. 10 Ausfallgarantie

Art. 10.01 Für den Fall, dass der pauschale Subventionsbeitrag nach Art. 7 bis 9 weniger als den erwarteten Minimalbetrag von Fr. 700 000.– pro Jahr ausmacht, verpflichtet sich die Stadt, dem Kunstverein die Differenz bis zu diesem Betrag während maximal drei aufeinander folgenden Jahren als ausserordentliche Ausfallentschädigung aus städtischen Mitteln zu vergüten.

Art. 10.02 Der erwartete Minimalbetrag nach Art. 10.01 wird wie der pauschale Subventionsbeitrag gemäss Art. 9.01 der Teuerung angepasst.

Art. 11 Naturalbeiträge

Art. 11.01 Dem Kunstverein Winterthur stehen die Räumlichkeiten im Museums- und Bibliotheksgebäude an der Museumstrasse 52 im bisherigen Umfang weiter zur kostenlosen Benützung zur Verfügung. Ebenso werden die Nebenleistungen für Hauswartung, Reinigung und Aufsicht von der Stadt Winterthur weiter übernommen.

Art. 11.02 Über die Benützung der Räumlichkeiten wird eine separate Vereinbarung abgeschlossen. Seitens der Stadt ist dafür abschliessend der Stadtrat zuständig. Er kann bei veränderten Verhältnissen (unter Beachtung seiner gesetzlichen Finanzkompetenzen) hinsichtlich der Naturalbeiträge Abweichungen gegenüber dem vorliegenden Vertrag vereinbaren.

Art. 11.03 Der Baurechtsvertrag für die Erweiterung des Museumsgebäudes auf der Liebewiese wird durch diesen Subventionsvertrag nicht tangiert.

Art. 12 Auszahlung

Art. 12.01 Die Beitragsleistungen gemäss Art. 7 bis 10 werden in zwei Raten im Januar und Juni ausbezahlt. Für die Berechnung der kantonalen Beitragssumme (Art. 7.02 und 8) und gegebenenfalls der Ausfallentschädigung (Art. 10) sind die effektiv geleisteten kantonalen Zahlungen des Vorjahres massgeblich.

IV Sicherung der Zweckbestimmung

Art. 13

Art. 13.01 Änderungen der in Art. 2 umschriebenen Leistungen und Änderungen der in den Statuten des Kunstvereins Winterthur enthaltenen Zweckbestimmung sind vom Stadtrat genehmigen zu lassen.

Art. 13.02 Im Falle der Auflösung des Kunstvereins Winterthur fallen die Beitragsleistungen automatisch dahin. Der bis zum Zeitpunkt der Auflösung erbrachte Teil der Leistung wird anteilmässig abgegolten.

V Inkrafttreten / Kündigung des Vertrages

Art. 14

Art. 14.01 Dieser Vertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der rechtskräftigen Zustimmung durch die zuständigen städtischen Organe (Grosser Gemeinderat und Volksabstimmung). Diese Zustimmung vorausgesetzt, tritt er per 1. Januar 2006 in Kraft.

Art. 14.02 Der vorliegende Vertrag kann vom Stadtrat und vom Kunstverein Winterthur unter Einhaltung einer 18-monatigen Kündigungsfrist jeweils auf den 31. Dezember gekündigt werden.

VI Ausserordentliche Vertragsauflösung

Art. 15

Art. 15.01 Sofern der Kunstverein Winterthur seine unter Art. 2 zugesagten Leistungen oder Teile davon trotz Mahnung nicht ordnungsgemäss erbringt, kann der Vertrag ausserordentlicherweise auf drei Monate gekündigt bzw. die Beitragsleistung reduziert oder total eingestellt werden.

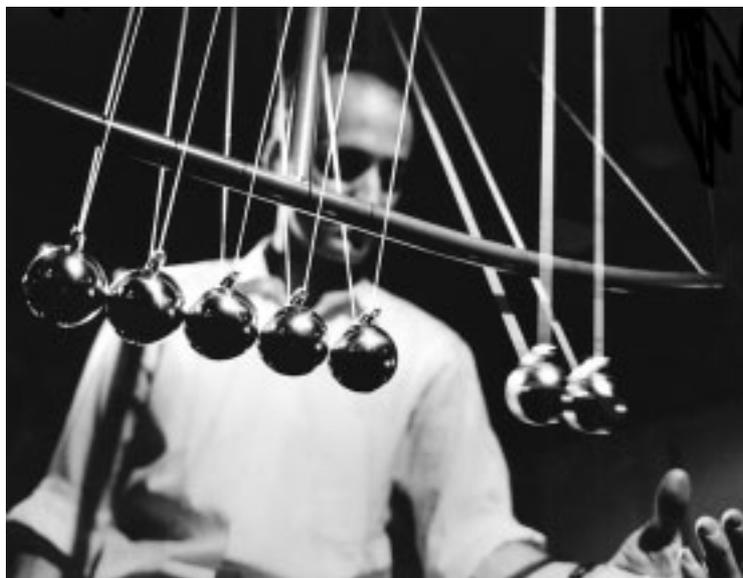
Subventionsvertrag mit der Stiftung Technorama

Das Technorama wurde am 8. Mai 1982 eröffnet und entwickelte sich in den Neunzigerjahren zu einem äusserst erfolgreichen Science Center. Die Zahl der Besucher/innen hat sich in dieser Zeit mehr als verdoppelt (2003: 204 224). Das Technorama gehört heute zu den führenden zehn unter den weltweit über tausend derartigen Einrichtungen. Mit Ausstellungen, die als Experimentierfeld auf Erlebnis und Selbsterfahrung ausgerichtet sind und die eine Interaktion mit Phänomenen der Natur und Technik ermöglichen, gehört das Technorama zu den Winterthurer Institutionen mit einer weit überregionalen Ausstrahlung. Als Science Center ist das Technorama zudem ein Freizeitangebot zur Förderung und Vertiefung des ausser-schulischen Unterrichtes.

In der Schweiz ist es das einzige Science Center, und im deutschsprachigen Raum mit Abstand das grösste und bedeutendste bezüglich Gehalt und Exponatezahl. Das Einzugsgebiet der Besucher/innen ist deshalb auch weit überregional. Rund zwanzig Prozent des Publikums stammen aus Deutschland.

Subventionsvertrag

Die Stiftung Trägerverein Technorama als Trägerorganisation verpflichtet sich, das Science Center mit Ausstellungen zu betreiben, die auf Erlebnis und Selbsterfahrung ausgerichtet sind; damit soll das Verständnis für Wissenschaft und Technik gefördert werden. Mit geeigneten Massnahmen bietet es Lehrkräften und Jugendlichen ein Angebot zur Förderung der ausser-schulischen Weiterbildung.



Die Ausstellungen im Technorama sind beliebte Experimentierfelder.

Finanzen

Der Kanton Zürich und der Bund unterstützen das Technorama als überregional bedeutende Kulturinstitution mit direkten Beiträgen. Der jährliche Beitrag der Stadt Winterthur beträgt 550 000 Franken pro Jahr.

Der Stadtrat kann den städtischen Beitrag der Teuerung anpassen (maximal im gleichen Ausmass wie die Löhne des städtischen Personals). Wenn es das finanzielle Umfeld erfordert, kann er den städtischen Beitrag aber auch kürzen, maximal um zehn Prozent.

Stadtrat und Grosse Gemeinderat (46 zu 1 Stimmen) beantragen den Stimmberechtigten, dem Subventionsvertrag mit der Stiftung Technorama zuzustimmen.

Antrag

Dem Subventionsvertrag mit der Stiftung Technorama wird zugestimmt.

Der Subventionsvertrag mit der Stiftung Technorama im Wortlaut

I Grundlagen

Art. 1 Allgemeines

Art. 1.01 Die Stiftung Technorama betreibt an der Technoramastrasse 1 ein Science Center mit den in Art. 2 ff. umschriebenen Leistungen und beherbergt zugleich die Sammlung und Ausstellung der Stiftung Spielzeug-Eisenbahnen Dr. Bommer (SSE).

Art. 1.02 Die Stadt Winterthur entrichtet der Stiftung Technorama einen jährlichen Pauschalbeitrag für das Erbringen der vereinbarten Leistungen gemäss Art. 2.

Art. 1.03 Die Stadt Winterthur leistet diesen Beitrag für die unter Art. 2 definierten Leistungen der Institution unter ausdrücklicher Wahrung der künstlerischen Freiheit bzw. Programmfreiheit.

Art. 1.04 Die Stiftung Technorama setzt den Leistungsauftrag gemäss Art. 2 in eigener Verantwortung um.

II Leistungen der Stiftung Technorama

Art. 2 Leistungsvereinbarung

Die Stiftung Technorama hat die Aufgabe,
– als Trägerorganisation für das Science Center Technorama das Verständnis für Wissenschaft und Technik zu fördern und mit Ausstellungen und Veranstaltungen das Interesse für diese Bereiche zu wecken.

Die Stiftung Technorama verpflichtet sich,

- das Technorama zu betreiben als Science Center mit auf Erlebnis und Selbsterfahrung ausgerichteten Ausstellungen,
- mit Sonderausstellungen und Veranstaltungen mit Phänomenen aus Natur und Technik die Dauerausstellungen zu ergänzen,
- mit geeigneten Massnahmen Lehrkräften und Jugendlichen ein Angebot zur Förderung der ausser-schulischen Weiterbildung anzubieten.

Art. 3 Zusammenarbeit mit der Stadt und privaten Institutionen

Art. 3.01 Die Stiftung Technorama verpflichtet sich zu einer aktiven Zusammenarbeit mit der Stadt Winterthur. Dies betrifft insbesondere die Bereiche

- Marketing für den Standort Winterthur
- Museumspädagogik der Winterthurer Museen
- Gestaltung von Kombi-Eintrittskarten für die Winterthurer Museen (Museumspass)
- Durchführung von Events wie die MuseumsTagNacht der Winterthurer Museen zu Sonderbedingungen (ausserhalb normaler Öffnungszeiten)
- Mitarbeit bei Sonderevents und touristischen Angeboten
- Gewährung von vergünstigten Eintrittspreisen für besondere touristische Angebote und Sonderevents
- Beteiligung an einem Versicherungspool der Winterthurer Museen, sofern eine solche Lösung zu Kosteneinsparungen führt
- Koordination von Museumsöffnungszeiten mit den übrigen Winterthurer Museen

Art. 3.02 Sämtliche Veranstaltungen der Stiftung Technorama sind dem Departement Kulturelles und Dienste zuhanden des Veranstaltungskalenders zu melden.

Art. 3.03 Die Stiftung Technorama weist in ihren Publikationen und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit in geeigneter Weise auf die gemäss diesem Vertrag geleistete Unterstützung durch die Stadt Winterthur hin. Bei Ausstellungen und speziellen Projekten kann auf die Sponsoren hingewiesen werden.

Interaktion mit Phänomenen der Natur und der Technik im Technorama.



Art. 3.04 Die Stiftung Technorama strebt eine sinnvolle Zusammenarbeit mit andern Kulturinstitutionen und Kulturschaffenden in der Stadt Winterthur an. Sie ist bestrebt, beim Planen von Veranstaltungen die Aktivitäten der übrigen Winterthurer Kulturinstitutionen, welche im gleichen oder in einem vergleichbaren Gebiet arbeiten, zu berücksichtigen und zur Koordination beizutragen.

Art. 4 Finanzen/Eigenfinanzierung

Art. 4.01 Die Stadt Winterthur erwartet, dass sich die Stiftung Technorama in aktiver Weise selbständig um die Erschliessung von weiteren Finanzierungsquellen bemüht, sowohl für Grundbeiträge wie auch für die Realisation von Einzelprojekten. Der Anteil der Eigenleistungen durch Billetteinnahmen, Mitglieder- und Gönnerbeiträge, Sponsoring und weitere Beiträge Dritter muss aus der Abrechnung ersichtlich sein.

Art. 4.02 Über eine Periode von vier Jahren ist ein ausgeglichenes Rechnungsergebnis zu erzielen. Allfällige Überschüsse sind einer Ausgleichsreserve zuzuweisen. Verluste sind während dieser Zeit durch Aufwandreduktionen, Entnahmen aus der Ausgleichsreserve oder durch Beiträge Dritter abzudecken.

Art. 5 Controlling

Art. 5.01 Die Stiftung Technorama stellt der Stadt Winterthur (Departement Kulturelles und Dienste) einen kurzen schriftlichen Rechenschaftsbericht (Geschäftsbericht) über die Aktivitäten der Institution mit Besucherstatistiken der Veranstaltungen zu. Die Stadt Winterthur führt mit der Stiftung periodisch Gespräche über die Einhaltung des Leistungsauftrages.

Art. 5.02 Die Jahresrechnung ist unmittelbar nach erfolgter Revision durch die Fach-Revisionsstelle der Stiftung Technorama der Stadt Winterthur (Departement Kulturelles und Dienste) und dem Kanton Zürich (Direktion der Justiz und des Innern, Fachstelle Kultur) zur Überprüfung vorzulegen. Die Stadt Winterthur ist berechtigt, in alle finanziellen Unterlagen und Akten der Stiftung Technorama Einsicht zu nehmen, sofern dies für die Beurteilung der Einhaltung des Subventionsvertrages erforderlich ist.

Art. 5.03 Die Stadt Winterthur und der Kanton Zürich sind berechtigt, je eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Stiftungsrat des Technoramas abzuordnen.

III Leistungen der Stadt Winterthur

Art. 6 Subventionsbeitrag

Art. 6.01 Die Stadt Winterthur verpflichtet sich, die Stiftung Technorama kalenderjährlich mit einem pauschalen Subventionsbeitrag von Fr. 550 000.– (fünfhundertfünfzigtausend Franken) zu unterstützen. Die Auszahlung dieses Beitrages erfolgt jeweils im Januar.

Art. 6.02 Der Subventionsbeitrag gemäss Art. 6.01 dient der Finanzierung der Betriebskosten des betreffenden Geschäftsjahres, soweit diese nicht durch Eigeneinnahmen und Beiträge Dritter gedeckt sind.

Art. 6.03 Wenn es die finanziellen Verhältnisse der Stadt zulassen, kann der Stadtrat den pauschalen Subventionsbeitrag gemäss Art. 6.01 ganz oder teilweise der Teuerung anpassen. Im Maximum darf die Anpassung zur gleichen Zeit und im gleichen Ausmass erfolgen, wie die Teuerung auf den Löhnen des städtischen Personals ausgeglichen wird.

Art. 6.04 Der Stadtrat kann, falls die Finanzsituation der Stadt bzw. das finanzpolitische Umfeld dies erfordert, den Subventionsbeitrag ausserordentlich um maximal 10% kürzen. Diese Massnahme ist der Subventionsempfängerin mindestens sechs Monate im Voraus schriftlich mitzuteilen. Falls erforderlich, ist der Leistungsauftrag in gegenseitiger Absprache anzupassen.

Warum neue Subventionsverträge?

Die bisherigen Subventionsverträge mit dem Kunstmuseum und mit dem Musikkollegium wurden 1989 von den Stimmberechtigten gutgeheissen. Der bisherige städtische Beitrag an das Technorama basiert auf einem Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 8. April 1991.

Weil diese bisherigen Regelungen in verschiedener Hinsicht nicht mehr den heutigen Gegebenheiten entsprechen, wurden neue Verträge ausgehandelt. Als Folge der städtischen Sparmassnahmen mussten auch Einsparungen vorgenommen werden, welche bei Musikkollegium und Kunstverein zusammen rund 400 000 Franken ausmachen.

IV Sicherung der Zweckbestimmung

Art. 7

Art. 7.01 Änderungen der in Art. 2 umschriebenen Leistungen und Änderungen der in der Stiftungsurkunde des Technoramas enthaltenen Zweckbestimmung sind vom Stadtrat genehmigen zu lassen.

Art. 7.02 Im Falle der Auflösung der Stiftung Technorama fallen die Beitragsleistungen automatisch dahin. Der bis zum Zeitpunkt der Auflösung erbrachte Teil der Leistung wird anteilmässig abgegolten.

V Inkrafttreten/Kündigung

Art. 8

Art. 8.01 Dieser Vertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der rechtskräftigen Zustimmung durch die zuständigen städtischen Organe (Grosser Gemeinderat und Volksabstimmung). Diese Zustimmung vorausgesetzt, tritt er per 1. Januar 2006 in Kraft.

Art. 8.02 Der vorliegende Vertrag kann vom Stadtrat und von der Stiftung Technorama unter Einhaltung einer 18-monatigen Kündigungsfrist jeweils auf den 31. Dezember gekündigt werden.

VI Ausserordentliche Vertragsauflösung

Art. 9

Art. 9.01 Sofern die Stiftung Technorama ihre unter Art. 2 zugesagten Leistungen oder Teile davon trotz Mahnung nicht ordnungsgemäss erbringt, kann der Vertrag ausserordentlich auf drei Monate gekündigt bzw. die Beitragsleistung reduziert oder total eingestellt werden.



Wann und wo abstimmen?

Briefliche Stimmabgabe

Für die briefliche Stimmabgabe sind die Angaben auf dem Stimmrechtsausweis zu beachten. Das Kuvert ist rechtzeitig zu retournieren, damit es spätestens am Samstag vor dem Abstimmungssonntag beim Wahlbüro eintrifft.

Vorzeitige Stimmabgabe

In der Woche vor dem Abstimmungstag können Stimmberechtigte ihre Stimmzettel in der Einwohnerkontrolle, Stadthausstrasse 21, 2. Stock, wie folgt vorzeitig abgeben:

Mittwoch 8.00 bis 17.00 Uhr
Donnerstag 8.00 bis 18.30 Uhr
Freitag 8.00 bis 16.00 Uhr
(Stellvertretung erlaubt)

Stimmabgabe an der Urne

	Samstag	Sonntag
Hauptbahnhof (für Stimmende der ganzen Stadt)	10.00–18.00	

Winterthur-Stadt Wahlkreis 1

Stadthaus		10.00–12.00
Schulhäuser Neuwiesen, Tössfeld		10.00–11.30

Oberwinterthur Wahlkreis 2

Schulhaus Ausserdorf	15.00–17.00	10.00–12.00
Kindergarten Guggenbühl		10.00–11.30
Schulhäuser Talacker, Hegi		10.00–12.00
Schulhäuser Stadel, Reutlingen		10.30–11.30
Stimmlokal Ricketwil		10.30–11.30

Seen Wahlkreis 3

Kirchgemeindehaus Kanzleistrasse	15.00–17.00	10.00–12.00
Schulhaus Tägelmoo		10.00–11.30
Schulhäuser Sennhof, Iberg, Eidberg		10.30–11.30
Stimmlokale Gotzenwil, Oberseen		10.30–11.30

Töss Wahlkreis 4

Kirchgemeindehaus Stationsstrasse	15.00–17.00	10.00–12.00
Freizeitanlage Dättnau		10.00–11.30

Veltheim Wahlkreis 5

Schulhaus Löwenstrasse	15.00–17.00	10.00–12.00
Schulhaus Schachen		10.00–11.30

Wülflingen Wahlkreis 6

Schulhaus an der Eulach	15.00–17.00	10.00–12.00
Schulhaus Langwiesen		10.00–11.30
Schulhaus Neuburg		10.30–11.30

Mattenbach Wahlkreis 7

Schulhaus Gutschick	15.00–17.00	10.00–12.00
Schulhaus Schönengrund		10.00–11.30

Auskünfte

Stimmberechtigte, deren Abstimmungsunterlagen unvollständig sind, können sich an Telefon 052 267 57 61 wenden (Stimmregister).

Die Abstimmungsergebnisse werden am Sonntag, 27. Februar 2005, im Internet veröffentlicht.

(www.stadt-winterthur.ch)

